



Antrag auf Befreiung aus
dem
Landschaftsschutzgebiet
„Wilnsdorf“
gem. §67 BNatSchG

Darlegung des öffentlichen
Interesses

April 2022
juwi AG

Antrag auf Befreiung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Wilnsdorf“ gem. § 67 BNatSchG

Der geplante Windenergieanlagenstandort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Wilnsdorf“, das durch den Landschaftsplan Wilnsdorf, rechtskräftig seit 15.09.2011 festgesetzt wurde (Kreis Siegen-Wittgenstein 2011). Der Landschaftsplan steht mit den Verboten die für das LSG festgesetzt sind, dem Vorhaben zunächst entgegen. Daher ist gemäß Teil 2, Ziffer 2.2, Abschnitt E, Buchst. d) des Landschaftsplans eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten erforderlich.

Die Naturschutzfachliche Einschätzung zur Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes stellt den spezifischen Schutzzweck des LSG der Wirkweise der geplanten Windenergieanlage (WEA) gegenüber. Im Ergebnis wird darlegt, weshalb eine WEA-Nutzung am vorgesehenen Standort aus fachgutachterlicher Sicht mit Blick auf die LSG-Ausweisung und den festgesetzten Schutzzwecken vertretbar ist.

Voraussetzungen einer Befreiung:

Die Rechtsgrundlage der naturschutzrechtlichen Befreiung bildet § 67 Abs. 1 BNatSchG:

„Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes [...] sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“

Im Ergebnis stellt sich aus naturschutzfachlicher Sicht die Befreiung tendenziell günstig dar. Ausschlusskriterien, die einer Befreiung entgegenstehen können, werden nicht erfüllt.

Die Befreiungslage stellt sich hinsichtlich des Teilaspektes „Landschaftsbild“ auf Grund der hochwertigen Bewertung im Mittel- und Fernbereich tendenziell ungünstig, hinsichtlich des Naturhaushalts und der Erholung jedoch günstig bis sehr günstig dar. Zu betonen ist, dass die räumliche Bündelung mehrerer WEA (wie es im vorliegenden Fall erfolgt) grundsätzlich günstiger als die Inanspruchnahme eines gänzlich unvorbelasteten Raums (vgl. auch § 1 Abs. 5 BNatSchG) zu bewerten ist.

Das LSG „Wilnsdorf“ erstreckt sich über eine Fläche von 5.964 ha. Die WEA beansprucht einen prozentualen Anteil von unter 0,1% an der LSG-Gesamtfläche. Aus fachgutachterlicher Sicht kann eine Befreiung grundsätzlich erteilt werden (s. a. FROELICH & SPORBECK 2022).

Ergänzend zu der naturschutzfachlichen Bewertung der Befreiungsmöglichkeit ist ein hinreichendes öffentliches Interesse an der Umsetzung des Windparkvorhabens Wilnsdorf geltend zu machen.

Folgende zwingende Gründe des öffentlichen Interesses im Sinne von § 67 Abs. 1 BNatSchG sprechen für das Vorhaben:

a) § 67 Abs. 1 BNatSchG enthält aufgezählte Gründe, die die Zulassung einer Befreiung durch die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde im Einzelfall rechtfertigen können. Dies sind u.a. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich derer, die sozialer oder wirtschaftlicher Art (Nr. 1) sind. Diese Nr. 1 enthält insoweit eine Öffnungsklausel für nicht ausdrücklich benannte zwingende Gründe.

Entspricht ein Vorhaben den Vorgaben der fachplanerischen Planrechtfertigung, liegen berücksichtigungsfähige Abweichungsgründe vor.

Öffentliche Interessen können alle öffentlichen Interessen gleich welcher Art sein. Ausgenommen sind lediglich rein private Belange. Zwingend sind die Gründe des öffentlichen Interesses, wenn sie einem durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handeln entsprechen.

Dem Kriterium „zwingend“ kommt hierbei der Bedeutungsgehalt der Geeignetheit und Erforderlichkeit zu. Die behaupteten positiven Auswirkungen für den verfolgten Zweck müssen zumindest durch Erfahrungswissen abgesichert sein.

Die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses müssen weiterhin noch überwiegen. Hinsichtlich dieses „Überwiegens“ ist in einer einzelfallbezogenen Abwägungsentscheidung das Gewicht der zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Landschaftsschutzgebiet mit den für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen gegenüberzustellen.

Überwiegend sind diejenigen öffentlichen Interessen, die in bipolarer Abwägung den mit dem Landschaftsschutzgebiet verfolgten Belangen des Naturschutzes vorgehen.

b) Ergänzt sei noch:

- Als öffentliches Interesse ist heute durchweg anerkannt, wenn eine immissionsschutz-rechtlich zuzulassende Anlage der Sicherung des Energiebedarfs dient. Die Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und vor allem die Klimaverträglichkeit der Energieversorgung stellt ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges dar. Insbesondere die Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien und vor allem durch Windenergie liegt im öffentlichen Interesse.
- Dies hat – erstens – der Bundesgesetzgeber vielfach zum Ausdruck gebracht, zuletzt etwa durch § 1 Abs. 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021), wonach es der Zweck des Gesetzes ist, „insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, (...) fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern“. Ebenso wird in § 1 Nr. 3 (4.) BNatSchG klargestellt, dass der zunehmenden Nutzung erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung zukommt.

Gemäß § 1 Abs. 2 ff. des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) soll der Anteil erneuerbarer Energien zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 am Bruttostromverbrauch stetig steigen, und zwar auf

1. 65 Prozent bis zum Jahr 2030 und
2. 100 Prozent bis zum Jahr 2050.

Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien werden in der Regel von Unternehmen oder Privatpersonen mit einer Gewinnerzielungsabsicht errichtet und dienen insofern ihrem wirtschaftlichen Interesse. Die Anlagen tragen jedoch gleichzeitig zur Erreichung der energiepolitischen Ziele dieses Gesetzes sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich bei. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dementsprechend festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann“, (EuGH, Urt. v. 04.05.2016 – C-346/14, Rn. 73).

Darüber hinaus dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch der öffentlichen Sicherheit. Bereits heute macht Strom aus erneuerbaren Energien rund 42 Prozent des deutschen Stromverbrauchs aus. Bis 2030 soll dieser Anteil auf 65 Prozent ansteigen, wie § 1 Absatz 2 EEG 2021 vorschreibt. Die neue Bundesregierung hat sich als Ziel gesetzt den Ausbau der erneuerbaren Energien bis 2030 auf 80 Prozent zu erhöhen. Damit machen die erneuerbaren Energien einen erheblichen Teil der Stromerzeugung aus. Des Weiteren hat die Bundesregierung am 06.04.2022 die EEG-Novelle im Rahmen des sogenannten Osterpaketes im Bundeskabinett verabschiedet, nach der der Ausbau der Windenergienutzung im öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit steht. Gleichzeitig werden konventionelle Anlagen durch den Kohle- und Kernenergieausstieg in einem erheblichen Umfang stillgelegt. Ohne den Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen kann die Versorgung mit Strom nicht dauerhaft gesichert werden.

Dasselbe folgt – zweitens – aus europarechtlichen Vorgaben: Das öffentliche Interesse besteht danach insbesondere in der mit dem WEA-Vorhaben verbundenen kostengünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung sowie der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes in der Erdatmosphäre. Nach der Richtlinie 2001/77/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.09.2001/EABl L 283 vom 27.10.2001, Seite 33 ff., sind erneuerbare Energien prioritär zu fördern, da deren Nutzung zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt. Jede einzelne WEA dient auf dieser Grundlage dem Wohl der Allgemeinheit. So liegt die Sache auch hinsichtlich des Windkraftvorhabens Bad Laasphe.

Bei der Abwägung ist – drittens – zu berücksichtigen, dass der Errichtung und dem Betrieb von WEA durch den Gesetzgeber ein öffentliches Interesse durch die Aufnahme dieser Anlagen in den Katalog der privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB zukommt. Demnach soll ein WEA-Vorhaben im Außenbereich generell zulässig sein.

Ein zumindest gleichrangiges Interesse der öffentlichen Sicherheit besteht auch für die Sicherung der Energieversorgung, die eine weitere unabdingbare Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Staates darstellt. Dies gilt auch für Vorhaben privater Träger (siehe BT-Drs. 18/11939, S. 17). Als

zentraler Baustein eines klimaneutralen, inzwischen planerisch und gesetzgeberisch gesicherten Energieversorgungskonzepts der Zukunft in Deutschland, liegt daher auch der Ausbau der Windenergieerzeugung im Interesse der öffentlichen Sicherheit. Der EuGH hat zur Auslegung des Begriffs der öffentlichen Sicherheit entschieden, dass Energiequellen in der modernen Wirtschaft „wesentlich sind für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen“ (EuGH, Urt. v. 10.07.1984 – Rs. 72/83 –, Rn. 34). Die Unterbrechung der Energieversorgung kann somit die öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen. Dass die Sicherheit der Energieversorgung „ein Kernelement der öffentlichen Sicherheit“ ist, ergibt sich auch aus Erwägungsgrund 25 der Richtlinie 2009/72/EG¹⁹.

Ergänzend zum EEG ist das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als öffentlicher Belang in der Befreiungsentscheidung zu berücksichtigen. Das EnWG enthält Regelungen zur leitungsgebundenen Energie in Deutschland. Grundsätzlich wird auch in diesem Gesetz auf den Ausbau erneuerbarer Energien abgestellt. Das EEG und das EnWG unterstreichen die energiepolitische Forderung nach Nutzung der Windenergie, die als Belang des öffentlichen Interesses im Rahmen der Abwägungsentscheidung angemessen zu würdigen ist.

Der Klimaschutzplan 2050 beschreibt eine Modernisierungsstrategie für die notwendige Transformation zum kohlenstoffarmen Wirtschaften in Deutschland. Deutschlands Langfristziel ist es, bis zum Jahr 2050 weitgehend treibhausgasneutral zu werden. Mittelfristziel ist das Senken der Treibhausgasemissionen in Deutschland bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990. Mit dem Klimaschutzplan 2050 (BMUB 2016) hat Deutschland die im Übereinkommen von Paris geforderte Klimaschutzlangfriststrategie umgesetzt und somit die nationalen Klimaschutzziele bestätigt und weiter präzisiert.

Das Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (Klimaschutzgesetz NRW) regelt in §1 des Gesetzes die Festlegung von Klimaschutzzielen. Zusätzlich verankert es die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung über Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen und die Fortschreibung dieser. Damit soll der Klimaschutz in Nordrhein-Westfalen nachhaltig verbessert, die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen beim Klimaschutz geleistet werden. Die Verabschiedung des Klimaschutzgesetzes im Jahr 2013 hat Maßstäbe in der Klimaschutzpolitik des Landes NRW gesetzt. Unter anderem sollen verbindliche CO₂-Reduktionsziele, Maßnahmen für mehr Energieeffizienz und Energieeinsparung und der damit verbundene Ausbau erneuerbarer Energien zu einer nachhaltigen Verbesserung des Klimaschutzes in NRW beitragen.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele erstellte die Landesregierung gemäß § 4 Abs. 2 Klimaschutzgesetz einen Klimaschutzplan, in dem die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der in Kap. 6.3 genannten Klimaschutzziele konkretisiert werden (MKULNV 2015). Gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 Klimaschutzgesetz sind Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien ein zentrales Element des Klimaschutzplans.

Ein Handlungsfeld des Klimaschutzplans betrifft die erneuerbaren Energien. Innerhalb dieses Handlungsfeldes werden Strategien entwickelt, die unter anderem den Ausbau der Windenergie vorsehen (MKULNV 2015: 70). Die Strategie zielt darauf ab, „den naturverträglichen Ausbau der Windenergie (inklusive Repowering und Windenergie im Wald) in NRW zu unterstützen“. Dazu sollen auch „auf allen politischen Ebenen geeignete Rahmenbedingungen“ geschaffen werden. Mittelfristiges



Ziel sei es, bis 2025 einen Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung von mehr als 30 Prozent zu erreichen. Hierzu solle die Windenergie zwei Drittel beitragen, wobei das Repowering einen wichtigen Beitrag leisten könne. Ferner wird nochmals betont, dass unter bestimmten Bedingungen auch bestimmte Waldgebiete für die Windenergienutzung erschlossen werden können.

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) steuert die Raumordnung in NRW und macht sie flexibel und zukunftsfähiger. Die entsprechende raumgerechte Konzeption verschafft der Regional- und Bauleitplanung ausreichende Spielräume, erhöht die Planungssicherheit und belässt gleichzeitig der Wirtschaft ihrem Bedarf entsprechend ausreichende Entwicklungsspielräume. Konkret wird darin zur Windenergie unter anderem festgehalten, dass Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können.

Des Weiteren trifft der LEP Festsetzungen mit explizitem Bezug auf die Windenergie (LANDESREGIERUNG NRW 2019: 105) und die Vorgabe an die Regionalplanung, „proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial“ Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen (Ziel 10.2-2).

Der Entwurf des Sachlichen Teilplans „Energie“ der Bezirksregierung Arnsberg sieht die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie, sogenannte Windenergiebereiche (WEB), vor. Die WEB regeln somit die Zulässigkeit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen innerhalb der Bereichsabgrenzungen. Der Regionale Raumordnungsplan Arnsberg, Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein, soll neu aufgestellt werden. Vom 29.01.2021 bis einschließlich 30.06.2021 befand sich der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans in der Offenlage. Innerhalb dessen sollen Windenergiebereiche als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Außerhalb der im Regionalplan festgelegten WEB können Windenergieanlagen errichtet werden, sofern andere Festsetzungen des Regionalplans oder fachgesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen. Das konkrete Projektgebiet Wilnsdorf, welches hier in Anspruch genommen wird, ist, wenn auch mit einer abweichenden Flächenkulisse, als Wilnsdorf_10.11.WEB.002 Bestandteil des Regionalplans. Im Steckbrief des Umweltberichts zum WEB Wilnsdorf_10.11.WEB.002 wird das Gebiet auf seine Eignung hin untersucht (vgl. S. 3604-3616). Die zusammenfassende Bewertung kommt insgesamt zu dem Schluss, dass durch die Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung verschiedene Wertelemente unterschiedlicher Schutzgüter beeinträchtigt würden, eine grundsätzliche Eignung aber gegeben ist. Das Ausmaß der Umweltauswirkungen wird in der schutzgutübergreifenden Gesamtschau aufgrund der Anzahl erheblich betroffener Schutzgüter als hoch eingeschätzt. Gleichzeitig wird die Bewertung des Gesamtausmaßes voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen als gering bis mäßig eingestuft. Somit kann bereits festgehalten werden, dass das Gebiet durchaus zur Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie geeignet ist. Die tiefergehende Prüfung der Beeinträchtigungen auf Schutzgüter sollten auf die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen verlagert werden (vgl. Anlage 1 zum Umweltbericht zur Neuaufstellung des Regionalplanes Arnsberg).

Neben den Ausweisungen von Windenergiebereichen im Regionalen Raumordnungsplan steht es Kommunen frei, Konzentrationszonen im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu konkretisieren. Im wirksamen Flächennutzungsplan (nachfolgend „FNP“) der Gemeinde Wilnsdorf sind zurzeit keine weiteren Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen. Die Gemeinde Wilnsdorf hat Ende des Jahres 2019 den Einleitungsbeschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 249 Abs. 1 BauGB gefasst, um Planungsecht für das Potentialgebiet "Gernsbacher/Tiefenrother Höhe" zu schaffen und somit einen Windenergiebereich auszuweisen.

Damit hat die **Gemeinde ihr öffentliches Interesse an der Ausweisung dieses Potentialgebiets** zum Ausdruck gebracht. Genau für dieses Potentialgebiet hat die juwi AG den hier gegenständlichen BlmSchG- Genehmigungsantrag eingereicht.

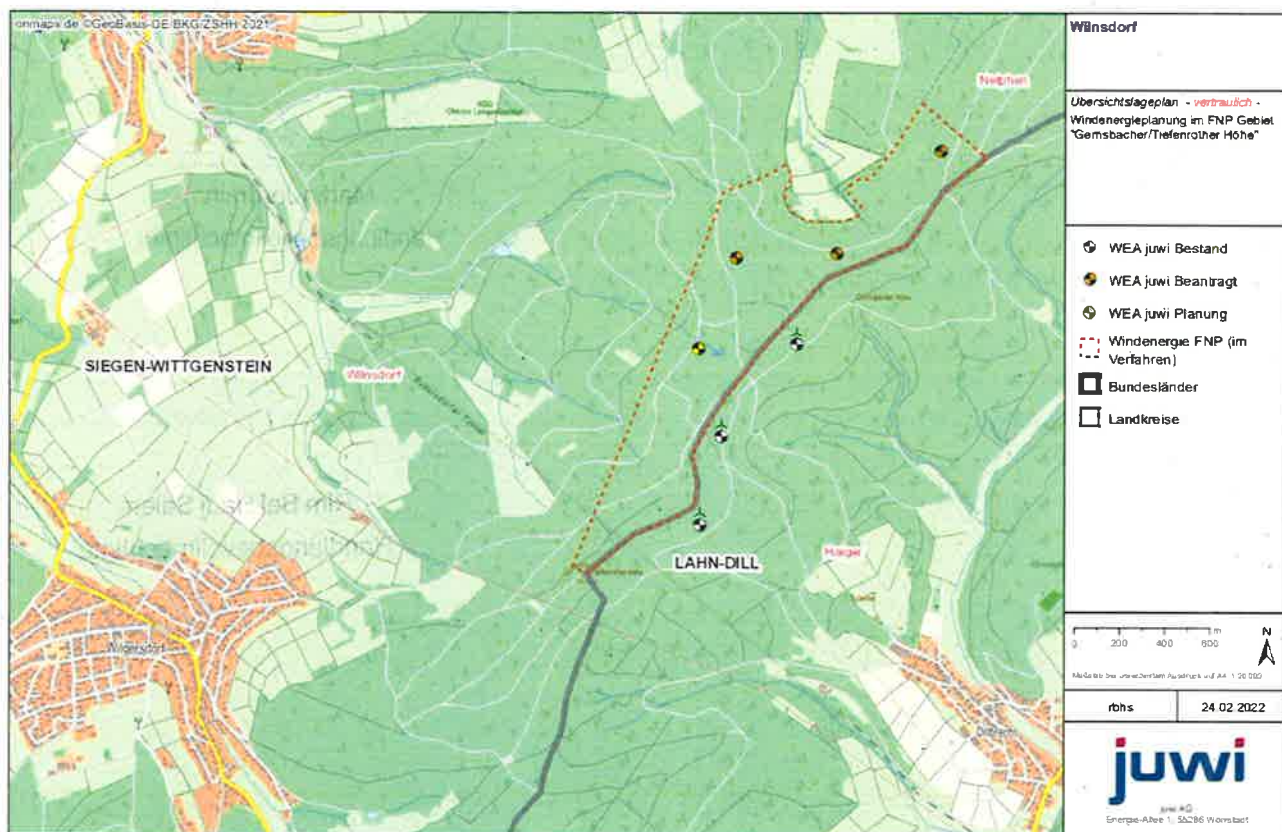


Abbildung 1: Lage der WEA in der Potenzialfläche des FNP

➔ **Gesamtfazit zum öffentlichen Interesse:**

Bei der konkret betrachteten Fläche am äußersten Rand des LSG handelt sich um einen Bereich, welcher bereits in der Vergangenheit als Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung betrachtet wurde und im Regionalen Raumordnungsplan Arnsberg, Kreis Siegen-Wittgenstein als Windenergiebereich aufgenommen wurde. Für drei im Verfahren befindliche WEA (Wilsdorf, WEA 01, 02, 03) wurde bereits eine Befreiung beantragt, so dass sich die Konzentration von WEA im Randbereich des LSG mit einer Befreiung an dieser Stelle bündeln ließe. Zentrale Bereiche des LSG sind nicht betroffen. Der Umfang der Flächeninanspruchnahme für das Bauvorhaben im LSG ist marginal und grenzt unmittelbar an ein ausgewiesenes Windvorranggebiet mit Bestandsanlagen in Hessen.

Das öffentliche Interesse an der Windenergienutzung wird durch Abwägungskriterien des Klimaschutzgesetzes NRW, Klimaschutzplans NRW, LEP NRW, den höheren Zielen des Landes NRW, welches eine nachhaltige Energiepolitik verfolgt, des Bundes mit dem EEG 2017, EEG 2021 und EnWG, dem Klimaschutzprogramm 2030 und den Zielen der neuen Bundesregierung untermauert. Die



Ausführungen sprechen somit alle für das Vorliegen des öffentlichen Interesses, die Windenergienutzung im Randbereich des LSG in der Gemeinde Wilnsdorf zu befürworten.

26.04.2022
Wörrstadt, den



Bauherr Martin Jeromin
Handlungsbevollmächtigter

26.04.2022
Wörrstadt, den



Bauherr
Rim Bel Hadj Salem
Handlungsbevollmächtigte